

Satzung über Hausnumerierung und Straßennamen
in der Gemeinde Lauben

Die Gemeinde Lauben, Landkreis Oberallgäu, nachfolgend jeweils kurz "Die Gemeinde" genannt, erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) folgende

S a t z u n g

§ 1

1. Die Gebäude werden in Lauben, Heising und Stielings nach Straßen und im Außenbereich nach den jeweiligen Ortsnamen numeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Numerierung erfolgt so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern verlaufen.
2. Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
3. Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe des Hausnummernschildes. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem das Hausnummernschild angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

1. Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft und angebracht. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.
2. Der Eigentümer hat das Recht, das Hausnummernschild selbst anzubringen. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, muß er dies der Gemeinde binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeinde erklären.
Die Hausnummer ist dann vom Eigentümer
 - a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
 - b) im übrigen binnen 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung gemäß Abs. 2 Satz 2 anzubringen.
3. Geht die Erklärung nach Abs. 2 Satz 2 nicht fristgemäß bei der Gemeinde ein oder wird die Hausnummer nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 3 ordnungsgemäß angebracht, kann die Gemeinde die Hausnummer anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§ 3

1. Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts oder links neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts

oder links neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzu-
bringen.

2. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

1. Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung.
2. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 3 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

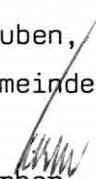
Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung vom 30.01.1987 außer Kraft.

Lauben, 09. November 1987

Gemeinde Lauben


Kerber

1. Bürgermeister

